

SATZUNG

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Bezau eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
Bezau
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen und unterliegt deren gesetzlicher Revision.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung ihrer Mitglieder durch die nachhaltige und langfristige Evaluierung, Sicherstellung, Bevorratung und dem Einkauf von Liegenschaften, welche die Entwicklung der Marktgemeinde Bezau unterstützen und für die gewerbliche und touristische Entwicklung der Gemeinde sowie für Wohnbauzwecke und für die strategisch relevante ortsräumliche Entwicklung der Gemeinde als sinnvoll erachtet werden. Als Grundlage dieser Entscheidungen dient das den Mitgliedern bekannte Gemeindeentwicklungskonzept Bezau in der jeweiligen gültigen Fassung und das Gemeinwohl der Gemeinde Bezau.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) Erwerb von Liegenschaften und Immobilien (auch im Baurecht),
 - b) Erschließung und Entwicklung der Liegenschaften und Immobilien,
 - c) Verwertung, Veräußerung, Vermietung, Verwaltung und Verpachtung der erschlossenen und entwickelten Liegenschaften und Immobilien, auch in Form von Baurechten und Leihe,
 - d) Bewerbung der Projekte und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Standortentwicklungsprojekte anregen, entwickeln und aktive Mitarbeit bei der Umsetzung.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Das bedeutet, dass überwiegend Projekte in Bezau zu entwickeln sind.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt,
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten.

Zu wesentlichen Beteiligungen kann eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können grundsätzlich nur solche physische Personen, juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Interesse an der Projekt- und Strukturentwicklung in Bezau haben und daran aktiv mitarbeiten.
- (2) Andere juristische und physische Personen Körperschaften öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist das Gemeindegebiet von Bezau.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes;
- (3) durch den Tod einer natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft;
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes
- (5) durch Ausschluss.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;

- c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
 - e) andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Generalversammlungsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen mitzuteilen.
 - (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Revisionsverband zu erheben, der nach Anhörung der Genossenschaft und des Mitglieds endgültig entscheidet. Die Entscheidung des Revisionsverbandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
 - (4) Bis zur Entscheidung des Revisionsverbandes kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 7

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden, im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens 10 Jahre nach der Gründung der Genossenschaft.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) sind auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jeder zum Zeitpunkt der Abstimmung voll eingezahlte und nicht gekündigte Geschäftsanteil gewährt eine Kapitalstimme.
- (3) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (4) Das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
 - a) juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - b) natürliche Personen können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen; sofern natürliche Personen Anträge oder Anfragen stellen wollen oder sich einer Wahl stellen, bedarf es jedoch der persönlichen Anwesenheit;

- c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch die sonstigen vertretungsbefugten Arbeitnehmer oder Pächter vertreten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Vereinbarungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,-- (**Euro einhundert**)
 - c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Haftung:
Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).
- (4) Beitrittsgebühr:
Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekanntzugeben.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand;
- B) die Generalversammlung

DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf längstens 5 Jahre gewählt. (§ 21 der Satzung)
Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat jedes Mitglied die Möglichkeit, eine Generalversammlung einzuberufen.
- (5) Die Generalversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder auch Stellvertreter wählen. Für diese gelten die Vorschriften für Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe entsprechend, dass sie an den Vorstandssitzungen stets teilnehmen können, das Stimmrecht aber nur dann ausüben können, wenn das von ihnen vertretene Vorstandsmitglied verhindert ist.
- (6) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem betreffenden Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann – bei dessen Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter – sein muss.
- (2) Er kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.
- (4) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann – bei dessen Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Verlangt mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.
- (4) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung und über Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 15

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als sechzig Tage betragen.

§ 16

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 17

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes oder des sachlich zuständigen Landesverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 18

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens so viele Mitglieder, die insgesamt mindestens drei Viertel der Geschäftsanteile halten, anwesend oder gemäß § 8 Abs 4 vertreten sind.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Geschäftsanteile notwendig.

§ 19

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen zustande, wenn sie mindestens die Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Anteilsstimmen auf sich vereinigen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können ebenfalls nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmentzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, fungiert der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmentzähler.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 20

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
 - f) Beschlussfassung über Investitionen, die € 25.000 übersteigen;
 - g) An- und Verkauf sowie jede Gesamtverwertung von Objekten, sofern der Gegenwert der Transaktion € 100.000, -- übersteigt;
 - h) Abschluss von Leasingverträgen, sofern das Leasingentgelt € 10.000, -- p.a. übersteigt;
 - i) Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Anstellung von Mitarbeitern mit einem Bruttojahresgehalt größer € 50.000, --.

§ 21

Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen erfolgen für jedes zu besetzende Mandat in getrennten Wahlgängen.
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- (4) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

§ 22

Protokollführung

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen.

- (2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist mindestens 5 Tage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder beim Obmann der Genossenschaft aufzulegen sowie auf Anforderung in elektronischer Form zu übermitteln. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.
- (4) Alle Genossenschafter erhalten aus dem verteilbaren Gewinn (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) einen Betrag von 5% der geleisteten Geschäftsanteile, reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach dem entsprechend erniedrigten Betrag. Der die 5% übersteigende Gewinn wird den Rücklagen zugeführt. Die Generalversammlung kann mit einem einstimmigen Beschluss sowohl nach Köpfen als auch nach Anteilen auch eine abweichende Gewinnverwendung beschließen. Über die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.
- (2) In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens *vierzehn* Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

§ 26

Schlussbestimmungen

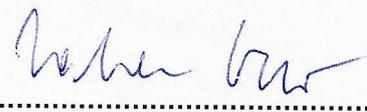
- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei der Bezeichnung von Personen, Funktionen und Organen durchgehend ausschließlich die maskuline Form verwendet. Alle Satzungsbestimmungen gelten aber für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Mit der Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft werden die Mitglieder des ersten Vorstands betraut.

Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (3) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

Bezau, 27.01.2022

Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Bezau eGen


.....
Obmann
Bürgermeister Hubert Josef Graf


.....
Obmann-Stellvertreter
Vorstand/GL Otto Josef Natter

In der Gründungsversammlung beschlossen am: 27.01.2022

Ins Firmenbuch eingetragen am: